

man die Möglichkeit setzte, was sehr nahe liegt anzunehmen, die Urkunde wäre gefälscht worden, als man eine Vorlage für das Heinricianum von 1020 brauchte, enthält sie nicht selbst in ihrem Inhalt die sprechendsten Beweise für ihre Echtheit?

Welcher Fälscher hätte ein Elaborat zusammengebraut, das einem Papste Johann ausgestellt wurde, in dessen zweiten Theile von einem Eide Leo's die Rede ist: würde er nicht sorgfältig derartige Discrepanzen beseitigt haben, selbst wenn seine Vorlagen ihn darauf führten?¹ Würde er nicht an einer, ja an vielen Stellen in einem so langen Instrument sich verrathen haben? Einen viel sichereren Beweis für die Echtheit der Urkunde erhält man aber, wenn man die allen Fälschungen gegenüber aufzuwerfende Frage stellt: 'cui bono?' Der erste Theil enthält seiner Vorlage, dem Ludovicianum, gegenüber so viel Begünstigungen der päpstlichen Interessen, als der zweite Theil diese gegenüber der Vorlage einschränkt. Dieser Fälscher müsste merkwürdige Absichten vertreten haben². Er sucht für den Besitzstand der römischen Kirche seiner Vorlage gegenüber möglichst viel herauszuschlagen, schwärzt u. a. den viel erörterten § 7 hinein; mit dem Augenblick aber, wo die Begrenzung der kaiserlichen Rechte in Rom in der Vorlage beginnt, genügen ihm die Stipulationen des Ludovicianum nicht, er greift zu Actenstücken, die der Autorität des Kaisers einen weit grösseren Raum zumessen³.

1) Weiland (Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 19, 167) denkt an eine Verfälschung unter Bonifaz VII. (984—985) oder Johann XV. (985—996), geht aber bei seinen Zweifeln immer nur von der Besitzaufzählung aus. Die Annahme einer derartigen Bearbeitung in ihrem ersten Theile würde die Frage über die Entstehung der ganzen Urkunde nicht berühren. Nehmen wir aber an, das Pactum hätte bis auf die angezweifelte Stellen, besonders § 7, zur Zeit Otto's I. in der erhaltenen Form existiert, so würde man einmal schwer erklären können, was Päpste, die ohne jede Rücksicht auf Deutschland erhoben worden waren, zu deren Zeit die Kaiser keinerlei Einfluss in Rom hatten, veranlassen konnte, die Bestimmungen des ottonischen Privilegs über die kaiserlichen Rechte in Rom wieder feierlich zu wiederholen oder welche politischen Momente gerade in jener Zeit eine Verunechtung in dem von Weiland angedeuteten Sinne hätten hervorrufen können. Die Annahme einer Verfälschung durch Zusätze oder Weglassungen hat doch nur Werth, wenn wir den Zweck derselben nachweisen können. Geschieht das nicht, so sehe ich nicht ein, welchen Unterschied es ausmacht, ob wir die Räthsel und Dunkelheiten bei der echten oder unechten Urkunde constatieren. 2) Hirsch a. a. O. stellt sich die Sache so vor, dass ein Fälscher zwei inhaltlich verschiedene Urkunden, die für Johann XII. ausgestellt und die, welche nach Leo's VIII. Wahl die Papstwahl regelte, zusammengeschrieben habe! 3) Damit ist die Frage aber nicht ohne Weiteres erledigt, ob nicht dem